Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4526

11. 05. 89

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Wollny und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4441 —

Verwendung von Uran u. a. radioaktiven Stoffen in Kacheln und Fliesen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Grüner, hat mit Schreiben vom 9. Mai 1989 – RS II 2 – 510 211/3 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Seit wann ist der Bundesregierung die Verwendung von Uran u. a. radioaktiven Stoffen für die Herstellung von Kacheln und Fliesen bekannt?

Seit über 30 Jahren ist bekannt, daß natürliches Uran zu Glasurfarben beigemengt wird, um die Leuchtkraft dieser Farben zu erhöhen. Die Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 erwähnt deshalb in der Anlage III entsprechende Grenzwerte hierzu für den genehmigungs- und anzeigefreien Umgang. Im Jahre 1981 wurden diese Bestimmungen verschärft (Erste Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 22. Mai 1981). Durch diese Bestimmungen ist sichergestellt, daß Kacheln unterhalb der bestehenden Grenzwerte zu keiner erhöhten Strahlenexposition führen.

Daneben enthalten alle Kacheln und Fliesen die natürlich radioaktiven Stoffe, wie sie in der Natur im Boden überall zu finden sind.

2. Welche Firmen (vornehmlich in Italien) exportieren o. g. Kacheln und Fliesen in die Bundesrepublik Deutschland, und welche deutschen Firmen vertreiben sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland?
3. Inwieweit und in welchem Umfang sind bundesdeutsche Nuklearfirmen an der Herstellung der Kacheln und Fliesen durch Bereitstellung des Urans u. a. radioaktiver Stoffe beteiligt?
4. Welche bundesdeutschen Firmen stellen Kacheln und Fliesen unter Verwendung radioaktiven Materials her?

Soweit der Urangehalt in Fliesen unterhalb der Freigrenzen der Strahlenschutzverordnung liegt, sind Herstellung und Handel nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtig. Firmen, die solche Fliesen herstellen oder vertreiben, sind daher den Aufsichtsbehörden nicht bekannt. Ebenso ist eine Bereitstellung von Uran u. a. radioaktiven Stoffen durch bundesdeutsche Nuklearfirmen nicht bekannt.

5. In welchen Behältnissen werden die o. g. Materialien verpackt und transportiert?
7. Aus welchem Grund werden die Verpackungen, in denen sich die mit Uran u. a. radioaktiven Stoffen hergestellten Kacheln und Fliesen befinden, nicht mit dem Radioaktivitäts-Kennzeichen versehen?

Fliesen und Kacheln unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht nach Strahlenschutzverordnung, solange der Umgang mit ihnen genehmigungs- und anzeigefrei ist. Dies gilt auch für die Verpackungen.

6. Inwieweit werden und wurden o. g. Kacheln und Fliesen auf Radioaktivität gemessen und zu welchen Ergebnissen führten diese Messungen?

Bei der Einfuhr von Kacheln und Fliesen in die Bundesrepublik Deutschland werden diese auf die Einhaltung der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung, Anhang III, überprüft. Überschreitungen sind bisher nicht bekanntgeworden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333